



Minderung von 4,2 Prozent p. a.: die Neuregelung der steuerlichen Vollverzinsung

Bundesministerium der Finanzen

Tax Zoom

14. April 2022

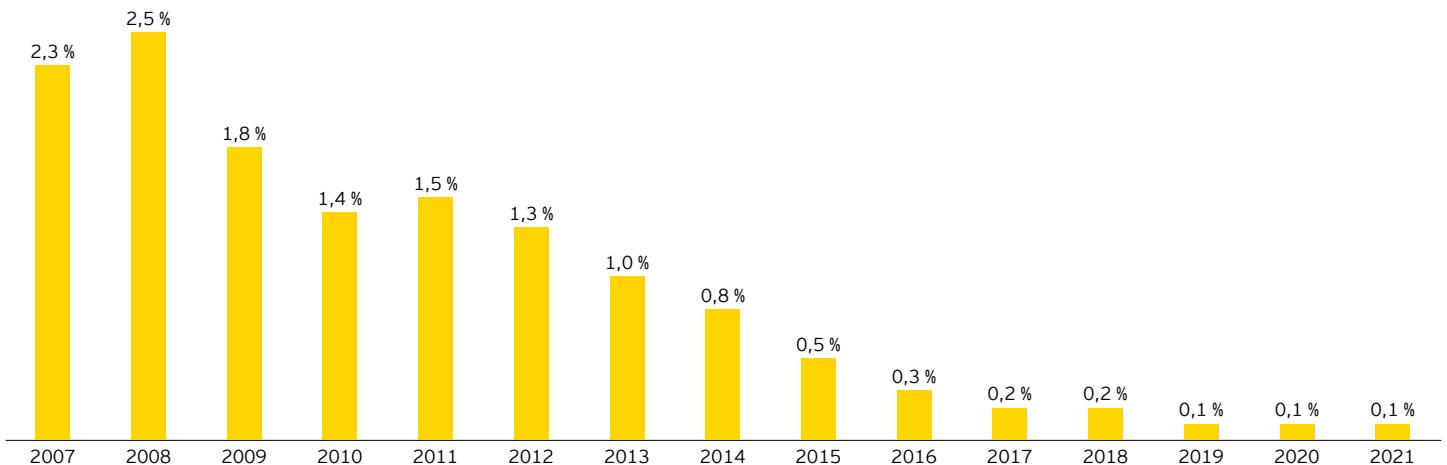
Mit dem Regierungsentwurf vom 30.03.2022 will die Bundesregierung der Forderung des BVerfG nachkommen, den Zinssatz für Steuerzinsen nach § 233a AO verfassungskonform auszustalten. Der vorgeschlagene Zinssatz in Höhe von 0,15 Prozent pro vollendetem Monat (1,8 Prozent p. a.) soll gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen und rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 gelten.

Hintergrund

Durch § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO wird die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen – bislang mit 0,5 Prozent für jeden vollen Monat des Zinslaufs – geregelt. Die Verzinsung betrifft den Zeitraum zwischen der Entstehung der Steuern und ihrer Festsetzung durch Steuerbescheid, unter Berücksichtigung einer zinsfreien KARENZZEIT von grundsätzlich 15 Monaten¹. In den Anwendungsbereich der steuerlichen Verzinsung fallen die Einkommen-, die Körperschaft-, die Vermögen-, die Umsatz- und die Gewerbesteuer, d. h., eine Ausnahme von einzelnen Steuerarten ist nicht vorgesehen. ➤

¹ Die zinsfreie KARENZZEIT nach § 233a Abs. 2 AO wurde mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz im Gleichklang zur Verlängerung der Erklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2022 jeweils individuell verlängert (Beginn der Zinsläufe damit: für 2020 der 01.10.2022, für 2021 der 01.08.2023 und für 2022 der 01.06.2024).

Mit dem am 18.08.2021 veröffentlichten Beschluss des BVerfG wurde die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen aufgrund der als „realitätsfremd“ erachteten zu hohen Zinssatzhöhe von 6 Prozent p. a. für verfassungswidrig erklärt. Nach geltendem Recht führt die Anwendung von §§ 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zu einer Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, deren Steuer nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, und solchen, bei denen die Festsetzung innerhalb der Karenzzeit erfolgt, sodass ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorliege. Eine solche Ungleichbehandlung sei rechtfertigungsbedürftig, so das BVerfG (Beschluss vom 08.07.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Laut Entscheidung des BVerfG genügte die Benachteiligung durch § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO den strengen Rechtfertigungsanforderungen nur für bis ins Jahr 2013 fallende Veranlagungszeiträume, da der monatliche Zinssatz von 0,5 Prozent den durch eine spätere Steuerfestsetzung entstehenden Zinsvorteil bis dahin noch hinreichend abbildet habe. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 sei der Zinssatz aber aufgrund der sich fortlaufend verändernden tatsächlichen Rahmenbedingungen realitätsfern und damit verfassungswidrig. Gleichzeitig gab das BVerfG aber vor, dass für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 das geltende Recht noch fortgelten darf und damit für Verzinsungszeiträume, die zumindest zeitanteilig in den Zeitraum 2014-2018 fallen, weiterhin anzuwenden ist. Ab dem 01.01.2019 habe für die Verzinsungsregelung allerdings eine Anwendungssperre zu gelten und der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine rückwirkende verfassungsmäßige Regelung zu schaffen. Die Neuregelung soll dann alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfassen. Andere Verzinsungstatbestände der AO (z. B. Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen) oder der Einzelsteuergesetze sowie Säumniszuschläge sind von der Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG hingegen nicht erfasst.



Entwicklung des durchschnittlichen Zinssatzes für Spareinlagen in Deutschland in den Jahren von 2007 bis 2021

Im Anschluss an den Beschluss des BVerfG hatte das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, erstmalige Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 gemäß § 165 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 und § 239 Abs. 1 Satz 1 auszusetzen. Zudem erging am 29.11.2021 eine Allgemeinverfügung des BMF, mit der Einsprüche gegen die Festsetzung von Zinsen gemäß § 233a AO für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2019 als unbegründet zurückwiesen wurden.

Die beabsichtigte Neuregelung der steuerlichen Vollverzinsung - Regierungsentwurf v. 30.03.2022

Mit dem am 30.03.2022 veröffentlichten Regierungsentwurf für ein 2. Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung schlägt die Bundesregierung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 einen neuen Zinssatz von monatlich 0,15 Prozent (1,8 Prozent p. a.) vor (§ 238 Abs. 1a AO-E). Dieser Zinssatz soll sowohl für Steuernachforderungen als auch für Steuererstattungen gelten und die Verzinsung rechtskonform reformieren. Der Regierungsentwurf führt aus, dass sich die 1,8 Prozent p. a. am aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB (-0,88 Prozent p. a.), mit einem Zuschlag in Höhe von rund 2,7 Prozentpunkten, orientiere. Weiter bleibe der Zinssatz deutlich unterhalb des Zinssatzes für Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB und bilde damit einen angemessenen Mittelwert zwischen Guthabenzinsen und Verzugszinsen. Den „starren“ Zinssatz begründet das BMF damit, dass ein vollständig oder stufenweise flexibler Zinssatz deutlich schwieriger zu handhaben wäre, daher wurde von einer flexiblen Regelung abgesehen. Aufgrund dessen enthält der neue § 238 Abs. 1c AO-E die vom BVerfG für diesen Fall ausdrücklich geforderte Evaluierungsklausel, nach der eine Evaluation wenigstens alle drei Jahre und spätestens zum 01.01.2026 zu erfolgen haben soll.



Richterring Bundesverfassungsgericht

Dass sich der neue Zinssatz am Basiszinssatz orientiert, ist grundsätzlich positiv zu bewerten und nicht zu beanstanden. In Nachbarländern - beispielsweise in Österreich - werden die Zinsen ebenfalls an den Basiszinssatz gekoppelt. Der Zuschlag von 2,7 Prozentpunkten scheint - wenn auch in der Höhe hinterfragbar - gleichwohl im internationalen Vergleich nicht völlig unüblich. Daher ist aller Voraussicht nach nicht mit Anpassungen der beabsichtigten Zinssatzhöhe im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen. Zur vorgesehenen - und nach dem Beschluss des BVerfG auch notwendigen - Evaluierungsklausel gibt es bereits kritische Stimmen, da die Norm in Zukunft vom Gesetzgeber leicht abgeändert oder eine Evaluation gar unterlassen werden könnte, wie es beispielsweise für die im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführten Normen § 4h EStG oder § 8c KStG der Fall war, die mittlerweile vor dem BVerfG liegen (2 BvL 1/16, 2 BvL 19/17). So sollte eine Gesetzesänderung nach dem Referentenentwurf etwa noch verpflichtend dann erfolgen, wenn der zum jeweils 1. Januar des Evaluation-Jahres geltende Basiszinssatz um mehr als einen Prozentpunkt von dem bei der letzten Festlegung oder Anpassung geltenden Basiszinssatz abweicht, um allzu häufige und zugleich geringfügige Anpassungen des Zinssatzes zu vermeiden (Evaluation sollte nach dem Referentenentwurf alle drei Jahre stattfinden). Diese Einschränkung taucht nun nicht mehr im Gesetzesstext auf, sondern ist lediglich noch Bestandteil der Gesetzesbegründung. Insoweit soll der Gesetzgeber offenbar mehr Handlungsspielraum bekommen.

In der Begründung äußert sich die Bundesregierung auch zur Frage der Ausweitung der BVerfG-Rechtsprechung und der geplanten gesetzlichen Neuregelung auf weitere Verzinsungsstatbestände. Allerdings solle diese Frage nicht in dem vorliegenden Gesetz beantwortet werden und bedürfe noch eingehender Prüfung. Argumente gegen eine Ausweitung werden dabei bereits aufgeführt. Es treffe zwar zu, dass der Säumniszuschlag, wie von der Rechtsprechung bestätigt, auch einen (fiktiven) Zinsanteil enthält, allerdings seien Säumniszuschläge in erster Linie ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung der festgesetzten und kraft Gesetzes sofort zu leistenden Steuerschuld anhalten solle, sodass sie insoweit eine Art Zwangsmittel darstellen.

In diesem Zusammenhang bleibt dennoch darauf hinzuweisen, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Reihe anhängiger Verfahren gibt, die sich mit der Frage der Verfassungswidrigkeit der Zinssatzhöhe hinsichtlich weiterer Verzinsungsstatbestände auseinandersetzen. >>

So hat der BFH bereits erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf den in Säumniszuschlägen hälftig enthaltenen Zinsanteil (BFH-Beschluss vom 26.05.2021, VII B 13/21 [AdV]) geäußert. Auch das FG Münster bestätigt die vom BFH geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von ab 2019 entstandenen Säumniszuschlägen (FG Münster, Beschluss vom 16.12.2021, 12 V 2684/21) und vertritt die Ansicht, dass die Regelung zur gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge nur insgesamt verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sein kann und es keine Teil-Verfassungswidrigkeit in Bezug auf einen bestimmten Zweck einer Norm (hier den hälftig enthaltenen Zinsanteil) geben könne. Ebenso ist eine Verfassungsbeschwerde (BVerfG 1 BvR 2150/18) wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der in den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften typisierten Finanzierungsanteile anhängig. Und auch hinsichtlich des Diskontierungszinssatzes für Pensionsrückstellungen (gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der 2015 geltenden Fassung) ist ein BVerfG-Verfahren anhängig (2 BvL 22/17), das laut der vom BVerfG veröffentlichten Jahresvorschau für 2022 allerdings nicht in diesem Jahr entschieden wird.

Wesentliche verfahrensrechtliche Aspekte



Da Steuerzinsen grundsätzlich monatlich festgesetzt werden bzw. zu zahlen sind (§ 238 Abs. 1 AO) und sich der Verzinsungszeitraum damit aus einer Vielzahl einzelner Monate zusammensetzt, kann es sein, dass er sowohl Monate vor dem 31.12.2018 als auch solche ab dem 01.01.2019 umfasst. Für Zwecke der für verfassungswidrig erklärten Verzinsung mit 0,5 Prozent pro Monat ist sodann der Verzinsungszeitraum entsprechend aufzuteilen und die §§ 233a i. V. m. 238 Abs. 1 Satz 1 AO zeitanteilig anzuwenden (bis 31.12.2018) bzw. als nicht anwendbar zu behandeln (ab 01.01.2019). Der aktuelle Referentenentwurf sieht diesbezüglich übrigens eine gesetzliche Normierung vor, dass in Fällen von Zinsläufen mit unterschiedlichen maßgeblichen Zinssätzen der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen ist (§ 238 Abs. 1b AO-E).

Auswirkungen in der Praxis

Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018

Aufgrund der Fortgeltungsanordnung des BVerfG ist der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO weiter anzuwenden. Alle hiergegen eingelagten Einsprüche wurden per Allgemeinverfügung als unbegründet zurückgewiesen, sofern sie sich gegen die Zinshöhe aufgrund einer möglichen Verfassungswidrigkeit richteten. Die Frist zur Klageerhebung gegen die Zurückweisung des Einspruchs beträgt ein Jahr und begann am 09.12.2021 (Tag nach Herausgabe der Allgemeinverfügung im Bundessteuerblatt).

Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019

Derzeit setzt die Finanzverwaltung erstmalige Zinsfestsetzungen aus und wird diese bei Beseitigung der Unsicherheit über die Höhe der Zinsen von Amts wegen nachholen (§ 165 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz AO). Auch bei Zinsfestsetzungen, die bereits unter dem Vorbehalt der Nachprüfung i. S. v. § 164 AO oder vorläufig gem. § 165 AO ergangen sind, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Sollte ein Zinsbescheid in der Zwischenzeit nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO geändert werden, wirkt sich dies nicht auf die Vorläufigkeit hinsichtlich der Zinshöhe aus. Im aktuellen Regierungsentwurf ist für die Finanzverwaltung die Möglichkeit der weiteren „vorläufigen“ Aussetzung von Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 vorgesehen.>>

So sollen Zinsfestsetzungen ab dem Inkrafttreten der Neuregelungen weiterhin nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 AO „vorläufig“ ausgesetzt werden können, falls und solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Rechts noch nicht vorliegen. Zu gegebener Zeit sollen die ausgesetzten Zinsfestsetzungen nachgeholt werden.

Hinweis zu Erstattungszinsen

Die durch den Regierungsentwurf geplanten Neuregelungen sollen zwar sowohl für Steuernachforderungen als auch für Steuererstattungen gelten und in allen am Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes noch anhängigen Verfahren anzuwenden sein, aber vorbehaltlich des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO. Das heißt, bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen wird dem Vertrauenschutz durch Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO Rechnung getragen, mit der Folge, dass Steuerpflichtige die bereits Erstattungszinsen bis zum Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG (18.08.2022) mit 0,5 Prozent pro Monat erhalten haben, keine Rückzahlungsverpflichtung fürchten müssen. Und auch bei der Festsetzung von Erstattungszinsen in Änderungsfällen (§ 233a Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz AO) ist für die Minderung von Nachzahlungszinsen der Zinssatz maßgeblich, der bei der ursprünglichen Festsetzung der Nachzahlungszinsen zugrunde gelegt wurde.

Wesentliche bilanzielle Auswirkungen

Nach einer im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vertretenen Rechtsauffassung war der dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Beschluss des BVerfG werterhellend, weil er lediglich die bestehende Rechtslage erhellt, indem er zuvor bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigte. Mithin war eine Neubewertung von Rückstellungen und Forderungen für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume nach dem 01.01.2019 unter Berücksichtigung eines niedrigeren Zinssatzes als 6 Prozent p. a. in zum Zeitpunkt des Beschlusses noch offenen Jahresabschlüssen zum Abschlussstichtag 31.12.2021 durchzuführen. Bis zum Erscheinen des Referentenentwurfs vom 22.02.2022 bestanden dabei insbesondere Zweifel bzgl. der anzuwendenden Zinssatzhöhe. Der Referentenentwurf sowie zwischenzeitlich auch der Regierungsentwurf liefern nun einen Anhaltspunkt. Zu beachten ist aber, dass sich der neue Zinssatz im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

nochmals ändern könnte, d. h., eine Zinsforderung bzw. -rückforderung oder Zinszahlungsverpflichtung wäre frühestens ab dem Zeitpunkt dem Grunde und der Höhe nach als sicher einzustufen, zu dem im Gesetzgebungsverfahren nur noch „Formalia“ (Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten, Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) austehen. Dennoch sind einer im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vertretenen Rechtsauffassung zufolge derzeit die 0,15 Prozent pro Monat für Bilanzierungszwecke heranzuziehen, da es keine wahrscheinlichere (bessere) Schätzung der neuen Zinssatzhöhe gibt. Auch halten wir eine Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren für unwahrscheinlich. >>



Auswirkungen in der Praxis

Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 gilt für die bilanzielle Abbildung der aktuellen Rechtslage im Einzelnen Folgendes:

Für die Bilanzierung bislang noch **nicht festgesetzter (ausgesetzter) Nachzahlungszinsen** sind Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen; hier ist also nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Rückstellung unter Berücksichtigung des Zinssatzes 1,8 Prozent p. a. zu passivieren.



Für Rückforderungsansprüche aus **zu hoch entrichteten Nachzahlungszinsen** (mit 0,5 Prozent pro Monat) könnte eine Forderung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ursprünglichen 6,0 Prozent p. a. und dem neuen Zinssatz (aktueller Stand: 1,8 Prozent p. a.), also 4,2 Prozent p. a. aktiviert werden. In diesen Fällen ist die Frage nach der Einkommenswirkung der aktivierte (Erstattungs-)Forderung zu beachten. Grundsätzlich würde die Einbuchung der Forderung zu einer Gewinnrealisierung führen. In den vorliegenden Fällen der Aktivierung von **Erstattungsforderungen für Nachzahlungszinsen**, die bei Zahlung wegen § 4 Abs. 5 Nr. 8a EStG als nicht abziehbare Betriebsausgaben nicht steuermindernd abziehbar waren (sondern außerbilanziell hinzuzurechnen), ist jedoch zweifelhaft, ob es zu einer Gewinnrealisierung kommen darf. Nach unserer Auffassung

muss der aus der Einbuchung der Forderung entstehende Ertrag – analog zur ursprünglichen Zahlung der betroffenen Nachzahlungszinsen – außerbilanziell korrigiert, d. h. abgezogen werden. Ein gegenseitiges Verständnis wäre unseres Erachtens vor dem Hintergrund der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen unsystematisch. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich eben nicht um Erstattungszinsen handelt, die – in Ungleichbehandlung zu den Nachzahlungszinsen – steuerpflichtige Einnahmen darstellen, sondern um einen Korrekturposten zur ursprünglichen Zinsposition („negative Nachzahlungszinsen“).

Für bislang noch **nicht festgesetzte (ausgesetzte) Erstattungszinsen** kann eine Forderung unter Berücksichtigung des geplanten Zinssatzes von 1,8 Prozent p. a. angesetzt werden. Eine Rückstellung für die etwaige Rückzahlungsverpflichtung von bereits vereinbarten Erstattungszinsen mit 6 Prozent p. a. muss nun, nach Vorliegen des Referentenentwurfs und den darin enthaltenen Äußerungen zum Vertrauenschutz nach § 176 AO, nur für Erstattungszinsbescheide, die nach der Veröffentlichung des BVerfG-Beschlusses am 18.08.2021 ergangen sind, angesetzt werden (da diese nicht mehr vom Vertrauenschutz umfasst sind). Da aber nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Zinsfestsetzungen mehr erfolgt sein sollten, dürfte die Fallzahl sehr überschaubar sein.

Fazit und Ausblick

Festzuhalten bleibt, dass die Zinshöhe auch in Bezug auf weitere steuerliche Verzinsungstatbestände vor dem Hintergrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus nicht den Marktbedingungen entspricht. Auch aufgrund der bereits bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wäre es wünschenswert, die steuerlichen Verzinsungsregelungen grundsätzlich gesetzlich neu zu regeln. Da dies bislang nicht in Aussicht steht, ist davon auszugehen, dass die Verzinsungstatbestände auch in Zukunft zu Kritik und insbesondere zu weiteren BVerfG-Verfahren führen werden.

Vor dem Hintergrund der bereits geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken sollten insbesondere Fälle, in denen Säumniszuschläge festgesetzt werden, hinsichtlich eines Einspruchs und Offenhaltns bzw. eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung geprüft werden. Entsprechend sollten Steuerpflichtige Veranlagungen, in denen gewerbesteuerliche Hinzurechnungsnormen mit inhärentem typisierenden Finanzierungsanteil zur Anwendung gelangen, oder Steuerfestsetzungen mit zu 6 Prozent diskontierten Pensionsrückstellungen nicht bestandskräftig werden lassen, sofern sie nicht ohnehin vorläufig ergehen. Auch wenn bezüglich der weiteren Verzinsungstatbestände der AO oder der Einzelsteuergesetze (noch) keine Verfahren anhängig sind, empfiehlt es sich unter Umständen, etwa wenn hohe Beträge im Raum stehen, die entsprechenden Veranlagungen hinsichtlich eines Einspruchs und Offenhaltns bzw. eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung zu prüfen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll voraussichtlich im Juni und Juli 2022 von Bundestag und Bundesrat abgeschlossen werden.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](#) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](#).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2203-468
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](#)

Bildnachweis:
Seite 1: © BMF/Hendel
Seite 3: © Bundesverfassungsgericht |
foto USW. Uwe Stohrer, Freiburg

Ansprechpartner

Dr. Andreas S. Bolik

andreas.bolik@de.ey.com

Vivien Mayer

vivien.j.mayer@de.ey.com



Besuchen Sie unser neues Email Preference Center und helfen Sie uns, Ihnen die maßgeschneiderten Fachinformationen zukommen zu lassen.



EY Tax & Law DE News
App - Kaum installiert,
schon bestens informiert!
Verfügbar für iOS und
Android.